

Satzung

über die Benutzung und Organisation des Jugendraums in Bad Bertrich Ortsteil Kennfus

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bad Bertrich-Kennfus hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der z. Zt. Geltenden Fassung in seiner Sitzung am 12.06.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Name, Träger

Der Jugendraum, genannt Jugendraum Kennfus, ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Bad Bertrich Ortsteil Kennfus und befindet sich im Keller des Bürgerhauses „Falkenlay“, Birkenweg 12, 56864 Bad Bertrich-Kennfus.

§ 2 Zweck

Der Jugendraum soll als Treffpunkt für Jugendliche aus dem Ortsteil Kennfus dienen, eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen, einen zentralen Aufenthaltsraum bieten und zum regen Meinungsaustausch führen.

§ 3 Öffnungszeiten

Es gelten keine festen Öffnungszeiten. An Tagen, an denen im Bürgerhaus eine Veranstaltung stattfindet, ist eine Nutzung des Jugendraums nur nach Rücksprache mit dem Ortsvorsteher möglich – je nach Art und Ablauf der Veranstaltung kann sie auch nicht gestattet werden.

Vor dem Verlassen und Abschließen des Jugendraumes sind die Fenster zu schließen, elektrische Geräte (z. B. die Musikanlage) und das Licht auszuschalten.

Der Jugendraum kann nach Rücksprache mit den Jugendlichen (oder den Betreuungspersonen) von der Ortsgemeinde genutzt werden.

§ 4 Altersbegrenzung

Der Jugendraum steht Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 13 Jahren bis 23 Jahren offen. In Ausnahmefällen können auch ältere Personen Zutritt erhalten – nach vorheriger Absprache mit dem Ortsvorsteher oder Betreuungspersonal. Den gesetzlichen Vertretern, den Ratsmitgliedern und dem Betreuungspersonal der Ortsgemeinde ist der Zutritt jederzeit gestattet. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, erhält Hausverbot und macht sich wegen Hausfriedensbruchs strafbar.

§ 5 Sonstige Regelungen

Die Lautstärke der Jugendgruppe sowie das Fahren mit Mofas und Motorrollern nach 22:00 Uhr sollen die Zumutbarkeit für die Nachbarschaft nicht überschreiten. Hier gilt die allgemeine Nachtruhe in Verbindung mit der Zimmerlautstärke von Musik. Das Parken und ähnliche Nutzungen von Flächen vor dem Jugendraum und insbesondere auf der Wiesenfläche neben dem Eingang, ist untersagt. Um die Geräuschkulisse zu minimieren, sind motorisierte Fahrzeuge (Mofa, Moped etc.) im oberen Bereich vor der Bürgerhalle, auf den Parkflächen abzustellen. Der Eigentümer haftet für diese Fahrzeuge selbst.

Abfälle sind nicht im Jugendraum oder dessen Bereich aufzubewahren (ausgenommen Mülleimer), sondern sind durch die Nutzer privat zu entsorgen.

Auswärtige Jugendliche dürfen sich nur im Jugendraum aufhalten, wenn sie von mindestens einem Kennfuser Jugendlichen begleitet werden und alle anwesenden Kennfuser Jugendlichen zustimmen.

Geburtstagsveranstaltungen müssen vorher beim Ortsvorsteher angemeldet werden. Die Gebühren entsprechen denen für die Nutzung des kleinen Saals im Bürgerhaus. Nebenkosten werden separat berechnet.

§ 6 Rauch- und Alkoholverbot

Im Jugendraum sowie im gesamten Bürgerhaus herrscht Rauchverbot. Der Genuss von Alkohol ist gemäß Jugendschutzgesetz geregelt:

- Der Konsum von Branntwein (Schnaps etc.) ist für Kinder und Jugendliche verboten.
- Andere alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben oder ihnen zum Verzehr gestattet werden.
- Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Verzehr alkoholischer Getränke nur in Begleitung einer sorgeberechtigten Person (Eltern oder beauftragte Person) erlaubt.

§ 7 Kontrolle und Sanktionen

Die Einhaltung der Satzung und des Jugendschutzgesetzes wird von den bestimmten Betreuungspersonen und dem Ortsvorsteher überwacht. Verstöße gegen die Nutzungsordnung oder das Entfernen dieses Aushangs haben die sofortige Schließung des Jugendraums zur Folge.

Das Betreuungspersonal ist verantwortlich für die Ausgabe der Schlüssel und damit des Zugangs zum Jugendraum. Sie kontrollieren in gewissen Abständen den Zustand des Jugendraumes und dessen Sauberkeit und veranlassen u. a. eine Reinigung durch die nutzenden Jugendlichen. Sie dienen als Ansprechpartner bei Unklarheiten der Nutzung und als Koordination zwischen Ortsgemeinde Kennfus und den Jugendlichen. Das Betreuungspersonal ist befugt, bei Verstößen gegen die Hausordnung den Jugendraum vorübergehend zu schließen oder Personen zu verwarnen. Bei wiederholten Verstößen kann der Zutritt untersagt – und zu einem späteren Zeitpunkt wieder gewährt – werden. Das bestimmte Betreuungspersonal ist beauftragt, die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen und auf deren Umsetzung hinzuwirken. Jeder Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden. Die Sorgeberechtigten der Jugendlichen sind für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sowie der Hausordnung verantwortlich. Zuwiderhandlungen sind dem Betreuungspersonal oder Ortsvorsteher zu melden.

§ 8 Empfehlung an die Jugendlichen

Die Ausstattung und Unterhaltung des Jugendraums werden von der Ortsgemeinde gefördert und durch Steuergelder finanziert. Dies sollte bedacht werden, damit nicht einige Wenige das gemeinsame Angebot für alle zerstören.

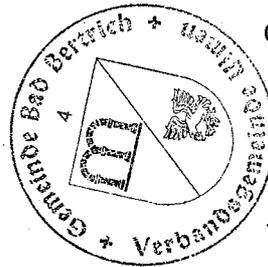
§ 9 Hausordnung

Weitere organisatorische Regelungen zum Betrieb des Jugendraumes werden durch die Hausordnung festgelegt, welche gemeinsam mit den Jugendlichen entworfen und im Jugendraum ausgehängt wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56864 Bad Bertrich – Kennfus, den 17.06.2025



Ortsgemeinde Bad Bertrich - Kennfus



Holger Burgard, Ortsvorsteher